

ARBEITSGERICHT HAMBURG

Beschluss des Präsidiums

über die Geschäftsverteilung für das Jahr 2025

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten des Arbeitsgerichts und 6 aus der Richterschaft gewählten Mitgliedern.

2.1 Die Kammern sind wie folgt besetzt:

Kammer 1	
Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Mascow
Stellvertreter	Richter am Arbeitsgericht Dr. Goetze
Kammer 2	
Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Knappe
Stellvertreter	Präsident des Arbeitsgerichts Dr. Horn
Kammer 3	
Vorsitzender	Präsident des Arbeitsgerichts Dr. Horn
Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Knappe
Kammer 4	
Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Dr. Hennings
Stellvertreter	Richter am Arbeitsgericht Dr. Leydecker
Kammer 5	
Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Scheduikat
Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Hoops
Kammer 6	
Vorsitzende/r	N.N.
Stellvertreter	Präsident des Arbeitsgerichts Dr. Horn
Kammer 7	
Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Dr. Goetze
Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Mascow
Kammer 8	
Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Dr. v. Beyme
Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Bergemann
Kammer 9	
Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Kriens
Stellvertreter	Richter am Arbeitsgericht Dr. Rebel
Kammer 10	
Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Loßmann
Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Preußner
Kammer 11	
Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Dr. Reinhard

Stellvertreter	Richter am Arbeitsgericht Dr. Asbeck
Kammer 12 Vorsitzende Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Preußner Richterin am Arbeitsgericht Loßmann
Kammer 13 Vorsitzende Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Maspfuhl Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Dr. Höppner
Kammer 14 Vorsitzende Stellvertreter	Richterin am Arbeitsgericht Coutinho Richterin am Arbeitsgericht Ullmann
Kammer 15 Vorsitzende Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Bellasio Richterin am Arbeitsgericht Kriesten
Kammer 16 Vorsitzender Stellvertreterin	Richter am Arbeitsgericht Dr. Asbeck Richter am Arbeitsgericht Dr. Reinhard
Kammer 17 Vorsitzende Stellvertreter	Richterin am Arbeitsgericht Kriesten Richterin am Arbeitsgericht Bellasio
Kammer 18 Vorsitzender Stellvertreterin	Richter am Arbeitsgericht Dr. Schneider Richterin am Arbeitsgericht Witt
Kammer 19 Vorsitzende Stellvertreter	Richterin am Arbeitsgericht Witt Richter am Arbeitsgericht Dr. Schneider
Kammer 20 Vorsitzende Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Hoops Richterin am Arbeitsgericht Dr. Scheduikat
Kammer 21 Vorsitzende Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Bergemann Richterin am Arbeitsgericht Dr. Turba
Kammer 22 Vorsitzende Stellvertreterin	N.N. Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Dr. Höppner
Kammer 23 Vorsitzende Stellvertreterin	Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Dr. Höppner Richterin am Arbeitsgericht Maspfuhl
Kammer 24 Vorsitzender Stellvertreterin	Richter am Arbeitsgericht Dr. Rebel Richterin am Arbeitsgericht Kriens

Kammer 25	
Vorsitzender	Richterin am Arbeitsgericht Ullmann
Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Coutinho
Kammer 26	
Vorsitzende/r	N.N.
Stellvertreter	Präsident des Arbeitsgerichts Dr. Horn
Kammer 27	
Vorsitzender	N.N.
Stellvertreter	Präsident des Arbeitsgerichts Dr. Horn
Kammer 28	
Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Turba
Stellvertreterin	Richterin am Arbeitsgericht Dr. von Beyme
Kammer 29	
Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Dr. Leydecker
Stellvertreter	Richter am Arbeitsgericht Dr. Hennings

- 2.2 Ist der ständige Vertreter/die ständige Vertreterin verhindert, so tritt an seine/ihre Stelle derjenige/diejenige Vorsitzende, der/die dem Vertreter/der Vertreterin in der Reihenfolge der Kammernummern folgt. Dies gilt auch, falls dieser/diese und weitere in der Reihenfolge der Kammernummern folgende Vorsitzende verhindert sind. Vorsitzende, die als Vertreter/Vertreterin einer Kammer tätig sind, werden überschlagen, es sei denn, alle Vorsitzenden sind als Vertreter einer Kammer tätig. Die Vertretung endet, wenn der/die Vorsitzende als ständiger Vertreter/ständige Vertreterin tätig werden muss. Ist mehr als ein ständiger Vertreter/eine ständige Vertreterin verhindert, so ist bei der Feststellung der weiteren Vertreter mit dem/der zu vertretenden Vorsitzenden zu beginnen, dessen/deren Kammer die niedrigste Nummer hat. In Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG vertritt der Vorsitzende der Kammer 3 den Vorsitzenden der Kammer 7. Der Vorsitzende der Kammer 7 vertritt die Vorsitzende der Kammer 25. Die Vorsitzende der Kammer 25 vertritt den Vorsitzenden der Kammer 3. Sind alle drei Vorsitzenden verhindert, so gilt die allgemeine Vertretungsregelung. Beispielsweise ist dann im Falle der Vertretung der Kammer 3 die Vorsitzende der Kammer 2 zuständig.
- 2.3 Das Präsidium kann durch Beschluss feststellen, dass eine weitere Vertretung gemäß Ziffer 2.2 Abs. 1 und 2 für den Fall der Verhinderung des ständigen Vertreters/der ständigen Vertreterin nicht stattfindet, wenn in einer zu vertretenden Kammer der Vorsitz längerfristig unbesetzt ist oder der/die Vorsitzende längerfristig ausfällt und der zu erwartende Geschäftsanfall gering ist. In diesem Fall übernimmt die geschäftsplanmäßige Vertretung des verhinderten ständigen Vertreters/der verhinderten ständigen Vertreterin die Vertretung.

- 2.4 Wird ein Vorsitzender/eine Vorsitzende wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder lehnt er/sie sich selbst ab, entscheidet der/die Vorsitzende, der/die dem ständigen Vertreter/der ständigen Vertreterin in der Reihenfolge der Kammernummern folgt; falls dieser/diese verhindert ist, der/die dem Befangenheitsvertreter/der Befangenheitsvertreterin in der Reihenfolge der Kammernummern folgende Vorsitzende. Der/die abgelehnte Vorsitzende gilt als verhindert. Im Übrigen findet Ziffer 2.2 Anwendung.

Im Falle von Kettenablehnungen bestimmt sich die Reihenfolge beginnend mit der Kammernummer des Befangenheitsvertreters/der Befangenheitsvertreterin des Ausgangsverfahrens.

3 Allgemeine Grundsätze für die Verteilung

- 3.1 Die Verteilung der Sachen erfolgt einmal arbeitstäglich. Dabei werden arbeitstäglich einmal die Sachen verteilt, die zwischen 0:00 Uhr und 24:00 Uhr des vorangegangenen Arbeitstages in der Annahmestelle des Arbeitsgerichts eingegangen sind.

Telefax-Sendungen können in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr übermittelt werden. Eingangszeitpunkt ist das Ende des Übertragungsvorgangs. Dieser ergibt sich aus den Angaben (Datum, Uhrzeit und ggf. Übertragungszeit), die auf der letzten Seite des Telefaxes ausgewiesen werden; dies gilt auch für die zunächst im Speicher des Geräts eingegangenen Telefaxe.

Sendungen können mittels elektronischen Rechtsverkehrs in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr übermittelt werden. Zur Feststellung des Zeitpunkts des Eingangs ist der angegebene Zeitpunkt im Transfervermerk maßgebend.

- 3.2 In getrenntem Turnus werden verteilt:

1. Klagen sowie selbstständige Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und selbstständige Beweisverfahren (erster Turnus),
2. Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens (zweiter Turnus),
3. Rechtshilfeersuchen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und sonstige Anträge außerhalb des Urteils- oder Beschlussverfahrens (dritter Turnus).

- 3.3 Wird ein Verfahren durch eine Antrags- oder Klageschrift eingeleitet, welche durch Prozessbevollmächtigte unterzeichnet wurde, die Angehörige des oder der Vorsitzenden im Sinne von § 15 Abgabenordnung sind oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben, wird diese Sache unter Anrechnung auf den Turnus der nächsten nach dem jeweiligen Turnus zu berücksichtigenden Kammer zugeteilt. Die Kammer erhält stattdessen die nächste Sache des gleichen Turnus, welche nicht unter S.1 fällt. Diese Regelung geht den Ziff. 3.4 bis 3.9 vor. Das gleiche gilt für Verfahren, bei denen die Angehörigen bei einer der Beteiligten oder Parteien angestellt sind. Ausgenommen sind Behörden im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG.
- 3.4 Wird in verschiedenen Verfahren über Rechte und Pflichten aus demselben Arbeitsverhältnis gestritten oder über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Beendigung desselben Arbeitsverhältnisses, ist für das zweite und die weiteren Verfahren dieser Art diejenige Kammer zuständig, an die das vorangegangene Verfahren gelangt ist. Dies gilt auch, wenn das vorangegangene Verfahren beendet ist.

Um dasselbe Arbeitsverhältnis im Sinne von Ziffer 3.4 Abs. 1 handelt es sich auch, wenn

1. das Zustandekommen oder Bestehen eines Arbeitsverhältnisses lediglich behauptet wird,
2. das Arbeitsverhältnis auf Rechtsnachfolger übergegangen ist oder die Rechtsnachfolge behauptet wird,
3. nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dieselben Parteien oder deren Rechtsnachfolger ein neues Arbeitsverhältnis geschlossen haben oder dies behauptet wird,
4. es sich um ein sonstiges Dienstverhältnis handelt,
5. dieselben Arbeitnehmer über Rechte und Pflichten aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen streiten, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 ArbGG),
6. bei Klagen betreffend „equal pay“ in getrennten Verfahren der Entleiher auf Auskunft und der Arbeitgeber auf Zahlung in Anspruch genommen werden.

Nicht um dasselbe Arbeitsverhältnis im Sinne von Ziffer 3.4 Abs. 1 handelt es sich bei Streitigkeiten aus Bewerbungsverfahren auf verschiedene Stellen, auch wenn es sich um dieselben Parteien handelt. Werden jedoch mehrere Ansprüche derselben Parteien aus demselben Bewerbungsverfahren in verschiedenen Verfahren geltend gemacht, so ist für die weiteren Verfahren die Kammer zuständig, an welche das erste Verfahren gelangt ist.

Zu den in Ziffer 3.4 Abs. 1 genannten Verfahren gehören auch Beschlussverfahren, wenn sie ein bestimmtes Arbeitsverhältnis oder ein auf dem Arbeitsverhältnis beruhendes Amtsverhältnis betreffen, mit Ausnahme von Verfahren nach § 126 InsO.

3.5 Wird in verschiedenen Verfahren darüber gestritten,

1. ob derselbe Arbeitnehmer leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist,
2. ob betriebsbedingte Gründe für die Durchführung derselben Betriebsratsaufgaben außerhalb der Arbeitszeit gemäß § 37 Abs. 3 BetrVG vorliegen,
3. ob dieselbe Bildungsveranstaltung erforderliche Kenntnisse im Sinne von § 37 Abs. 6 BetrVG vermittelt und/oder in welchem Umfang Betriebsratsmitglieder einen Anspruch auf bezahlte Freistellung und/oder einen Anspruch auf Übernahme der Kosten/Freistellung von Kosten für die Teilnahme an derselben Schulungs- und Bildungsveranstaltung haben,
4. ob eine Genehmigung der obersten Behörde eines Landes für eine bestimmte Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne von § 37 Abs. 7 BetrVG vorliegt und/oder in welchem Umfang Betriebsratsmitglieder einen Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Teilnahme an derselben Schulungs- und Bildungsveranstaltung haben,
5. ob für dieselbe Angelegenheit ein Vorsitzender/eine Vorsitzende für eine Einigungsstelle zu bestellen ist,
6. ob für dieselbe Angelegenheit die Zuständigkeit einer Einigungsstelle gegeben ist,

7. ob dieselbe Entscheidung einer Einigungsstelle wirksam ist oder durchgeführt werden muss bzw. darf,
8. ob die Durchführung derselben Betriebsrats-, Schwerbehindertenvertretungs- oder Aufsichtsratswahl ordnungsgemäß ist bzw. war,
9. ob dieselbe unerlaubte Handlung im Rahmen von § 2 Abs. 1 Ziff. 3 d) und § 2 Abs. 1 Ziff. 9 ArbGG Gegenstand ist,

so ist für die Verfahren der gleichen Fallgruppe die Kammer zuständig, an die das erste Verfahren gelangt. Dies gilt unabhängig davon, ob im Urteilsverfahren oder im Beschlussverfahren gestritten wird.

- 3.6 Macht ein betriebsverfassungsrechtliches Vertretungsorgan, ein Wahlvorstand, die Schwerbehindertenvertretung oder der Verfahrensbevollmächtigte eines solchen Gremiums die Erstattung von Anwaltskosten geltend, die aufgrund eines Verfahrens entstanden sind, bei dem das Vertretungsorgan oder der Wahlvorstand Beteiligter war, so ist die Kammer zuständig, der das Vorverfahren zugeteilt wurde.
- 3.7 Verfahren aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich, Verfahren zur Abwehr einer Zwangsvollstreckung und Wiederaufnahmeverfahren gelangen an die Kammer, in der das Ausgangsverfahren geführt wurde. Die neuen Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.
- 3.8 Sind in einem Verfahren mehrere Arbeitnehmer Kläger oder Beklagte oder sind in einem Beschlussverfahren mehrere Arbeitsverhältnisse oder auf den Arbeitsverhältnissen beruhende Amtsverhältnisse betroffen, wird dieses Verfahren im jeweiligen Turnus ohne Berücksichtigung einer Sonderzuständigkeit verteilt. Für nachfolgende Verfahren wird keine Zusammenhangszuständigkeit begründet.
- 3.9 Wird in mehreren Beschlussverfahren in der Hauptsache und/oder dem einstweiligen Rechtsschutz über den gleichen Antragsgegenstand verhandelt, so ist die Kammer für die weiteren Verfahren zuständig, zu welcher das erste Verfahren gelangt ist. Satz 1 gilt auch, wenn nur eine Teilidentität des Antragsgegenstandes vorliegt.

- 3.10 Durch die Abtrennung von Verfahren wird die bisherige Zuständigkeit nicht verändert. Dies gilt auch für Verfahren gemäß Ziffer 3.8. Abgetrennte Verfahren werden auf den Turnus der abtrennenden Kammer nicht angerechnet.
- 3.11 Werden Sachen miteinander verbunden, so gelangen sie an die Kammer, welcher die zuerst eingegangene Sache zugeteilt worden ist. Die gleiche Kammer entscheidet über eine Verbindung. Lässt sich nicht klären, welches Verfahren als erstes eingegangen ist, so entscheidet die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl, zu der im Falle einer Verbindung das Verfahren gelangt. Die durch Verbindung auf eine andere Kammer übergehenden Sachen werden zugunsten der übernehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet.
- 3.12 Verfahren, die – z. B. nach sechsmonatigem Ruhen – nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten, werden von der bislang zuständigen Kammer weiter bearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.
- 3.13 Bei Änderungen und Erweiterungen der Klage oder des Sachantrages bleibt die ursprüngliche Kammer zuständig.
- 3.14 Anträge aus dem Bereich der Seeschifffahrt (hiervon ausgenommen ist die Binnenschifffahrt), auch von Tarifvertragsparteien, werden an die Kammer 1 (Seekammer) vorab verteilt. Die Zuständigkeit der Kammer 1 ist in diesen Fällen ausschließlich.
- 3.15 Zuständig für Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG sind abhängig von ihrem Eingang
- die Kammer 3 für Verfahren, welche in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober eingehen.
 - die Kammer 7 für Verfahren, welche in den Monaten Februar, Mai, August und November eingehen.
 - die Kammer 25 für Verfahren, welche in den Monaten März, Juni, September und Dezember eingehen.

4. Verteilung der Anträge im Urteilsverfahren (erster Turnus)

- 4.1. Die Anträge im Urteilsverfahren (Klagen sowie selbstständige Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und selbstständige Beweisverfahren) werden einzeln in der folgenden, durch die Kammernummern gebildeten Reihenfolge auf die Kammern verteilt: 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28.

Bei der Verteilung ausgelassen werden die Kammern 6, 18, 22, 26 und 27. Je fünf Anträge erhalten die Kammern 2 und 3. Je sechs Anträge erhält die Kammer 13. Abwechselnd je 6 bzw. 7 Anträge erhalten die Kammern 23 und 28. Je 7 Anträge erhalten die Kammern 7, 8 und 21. Je 9 Anträge erhalten die Kammern 1, 20 und 29. Je 10 Anträge erhalten die übrigen Kammern.

Vor der arbeitstäglichen Verteilung sind die Anträge in der alphabetischen Folge nach den Bestimmungen der Anlage zu sortieren.

- 4.2 Für Klagen, die mit einem Mahnverfahren begonnen haben, ist die Kammer zuständig, der das Mahnverfahren nach dem Geschäftsverteilungsplan für Rechtspflegeraufgaben zugeteilt worden ist. Die Regelungen über die Zusammenhangszuständigkeit haben Vorrang. Vorangegangen ist ein Verfahren, das zum Zeitpunkt des Eingangs des Rechtsbehelfes im Mahnverfahren bereits verteilt war. Erfolgen Verteilung und Eingang des Rechtsbehelfes am selben Tag, so hat das verteilte Verfahren Vorrang. Die so verteilten Rechtsstreitigkeiten sind bei der Verteilung nach Ziffer 4.1 Abs. 1 und 2 anzurechnen.

5. Verteilung der Anträge im Beschlussverfahren (zweiter Turnus)

- 5.1 Die Anträge im Beschlussverfahren werden einzeln in der durch die Kammernummern gebildeten Reihenfolge gemäß Ziffer 4.1 Abs. 1 auf die Kammern verteilt.

Bei der Verteilung ausgelassen werden die Kammern 6, 18, 22, 26 und 27. Nach jeder Verteilung 1-mal ausgelassen werden die Kammern 2 und 3. Die Kammern 13, 23 und 28 werden nach 3 Verteilungen 2-mal ausgelassen. Die Kammern 7, 8 und 21 werden nach jeweils 7 Verteilungen 3-mal ausgelassen. Die Kammern 1, 20 und 29 werden nach 9 Verteilungen 1-mal ausgelassen.

Sind an einem Arbeitstag mehrere Anträge zu verteilen, so geschieht dies in der alphabetischen Folge nach den Bestimmungen der Anlage.

- 5.2 Anträge im Beschlussverfahren aus dem Bereich der Seeschifffahrt werden unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziffer 5.1 an die Kammer 1 vorab verteilt.

6 Verteilung der sonstigen Anträge außerhalb des Urteils- oder Beschlussverfahrens (dritter Turnus)

Rechtshilfeersuchen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und sonstige Anträge außerhalb des Urteils- oder Beschlussverfahrens werden einzeln in der durch die Kammernummern gebildeten Reihenfolge gemäß Ziffer 4.1 Abs. 1 auf die Kammern verteilt.

Bei der Verteilung ausgelassen werden die Kammern 6, 18, 22, 26 und 27. Nach jeder Verteilung 1-mal ausgelassen werden die Kammern 2 und 3. Die Kammern 13, 23 und 28 werden nach 3 Verteilungen 2-mal ausgelassen. Die Kammern 7, 8 und 21 werden nach jeweils 7 Verteilungen 3-mal ausgelassen. Die Kammern 1, 20 und 29 werden nach 9 Verteilungen 1-mal ausgelassen.

Für Rechtshilfeersuchen um die Beidigung eines Zeugen/einer Zeugin ist unter Anrechnung auf den Turnus die Kammer zuständig, deren Vorsitzende/r den Zeugen/die Zeugin vernommen hat.

7 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

7.1 Eilsachen

Eilsachen im Sinne dieses Abschnitts sind Arrestanträge und Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen sowie Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung im Urteils- oder Beschlussverfahren, nicht aber Anträge nach § 100 ArbGG.

7.2 Zuständigkeit

Zuständig für eine Eilsache ist die Kammer, deren Vorsitzende/r bei Eingang der Eilsache beim Arbeitsgericht zum Eildienst herangezogen ist, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht.

Sind in Eilsachen, für die Sonderzuständigkeiten bestehen, die Vorsitzenden und deren Stellvertreter/innen gemäß Ziffer 2.1 nicht erreichbar, ist der Eildienst für unaufschiebbare Maßnahmen zuständig (ausgenommen sind Fälle des 7.2 Abs. 4). Im Übrigen bleibt es bei der Sonderzuständigkeit.

Für Eilsachen aus dem Bereich der Seeschifffahrt bleibt die Kammer 1 zuständig.

Wird eine Eilsache durch eine Antragsschrift eingeleitet, welche durch Bevollmächtigte unterzeichnet wurde, die Angehörige des oder der Vorsitzenden im Sinne von § 15 Abgabenordnung sind oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben, gilt die Folge von Ziff. 7.4.. Das gleiche gilt für Verfahren, bei denen die Angehörigen bei einer der Beteiligten oder Parteien angestellt sind. Ausgenommen sind Behörden im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG.

7.3 Regelmäßiger Eildienst an Arbeitstagen

Für Eilsachen besteht von montags bis freitags (Arbeitstage), soweit dies keine gesetzlichen Feiertage sind, ein regelmäßiger Eildienst.

Die Heranziehung der Vorsitzenden zum regelmäßigen Eildienst beschließt das Präsidium im Voraus für jeweils zwei Kalendermonate. Von Vorsitzenden beantragte Änderungen der Heranziehung beschließt das Präsidium anlassbezogen im Voraus.

Der regelmäßige Eildienst endet mit Dienstschluss des jeweiligen Arbeitstages, d. h. montags bis freitags um 15:00 Uhr. Eingänge nach Dienstschluss fallen dem Eildienst des folgenden Arbeitstages zu. Beginnt die Aufnahme eines Eilantrages zu Protokoll der Geschäftsstelle vor Dienstschluss, ist der Eildienst dieses Arbeitstages zuständig, auch wenn der Antrag erst nach Dienstschluss bei der Annahmestelle des Arbeitsgerichts vollständig eingeht. Für Eilanträge, die per Telefax oder mittels elektronischen Rechtsverkehrs eingehen, gilt Ziffer 3.1 Abs. 2 und 3.

7.4 Verhinderung

Sind heranzuziehende Vorsitzende an der Wahrnehmung eines regelmäßigen Eildienstes infolge Krankheit oder Todesfalls von Ehegatte/Ehegattin, Lebenspartner/Lebenspartnerin, Kind oder Elternteil verhindert oder sind heranzuziehende Vorsitzende an der Wahrnehmung eines zusätzlichen Eildienstes

verhindert, sind jeweils diejenigen Vorsitzenden zuständig, die 14 Tage zuvor planmäßig zum Eildienst herangezogen waren. Fällt der Bezugstag auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, sind diejenigen Vorsitzenden zuständig, die an dem vor dem Bezugstag liegenden regelmäßigen Arbeitstag planmäßig zum Eildienst herangezogen waren. Sind auch diese Vorsitzenden verhindert, sind diejenigen Vorsitzenden zuständig, die der oder dem planmäßig berufenen, aber verhinderten Vorsitzenden in der Reihenfolge der Kammernummern folgen. Dies gilt auch, wenn diese und weitere in der Reihenfolge der Kammernummern folgenden Vorsitzenden verhindert sind. Vorsitzende, die an dem betreffenden Tage Sitzung haben, werden überschlagen.

In Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG im einstweiligen Rechtsschutz vertritt der Vorsitzende der Kammer 3 den Vorsitzenden der Kammer 7. Der Vorsitzende der Kammer 7 vertritt die Vorsitzende der Kammer 25. Die Vorsitzende der Kammer 25 vertritt den Vorsitzenden der Kammer 3. Sind alle drei Vorsitzenden verhindert, so erfolgt eine Vertretung entsprechend Ziff. 7.4..

Für die vertretungsweise Wahrnehmung eines regelmäßigen Eildienstes an einem Arbeitstag erfolgt ein einfacher Ausgleich im folgenden Eildienstplan.

7.5 Verteilung der Eilsachen

Eilsachen werden sofort nach ihrem Eingang auf der Annahmestelle des Arbeitsgerichts verteilt.

Eilsachen im Urteilsverfahren werden im ersten Turnus, Eilsachen im Beschlussverfahren werden im zweiten Turnus angerechnet.

Eilsachen aus dem Bereich der Seeschifffahrt werden an die Kammer 1 vorab verteilt.

Eilsachen aus dem Bereich des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG werden vorab an die Kammern entsprechend Ziff. 3.15 verteilt.

8 **Güterichter**

8.1 Zu Güterichtern im Sinne von § 54 Abs. 6 ArbGG werden bestimmt:

- a) Richterin am Arbeitsgericht Kriesten
- b) Richterin am Arbeitsgericht Dr. Loßmann
- c) Richter am Arbeitsgericht Dr. Goetze
- d) Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Dr. Höppner
- e) Richter am Arbeitsgericht Dr. Reinhard
- f) Richterin am Arbeitsgericht Maspfuhl
- g) Richterin am Arbeitsgericht Ullmann
- h) Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Skuderis-Witt
- i) Richterin am Landesarbeitsgericht Brackert

- 8.2 Ihre Geschäfte verteilen die Güterichter untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.
- 8.3 Ist ein Güterichter zur Ausübung erforderlicher Verfügungen verhindert oder nicht erreichbar, so vertreten diesen die anderen Güterichter.

9 Gemeinsame Bestimmungen

- 9.1 Ist bei der Verteilung einer Sache eine Zuständigkeit verkannt oder zu Unrecht angenommen worden, so ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die zuständige Kammer abzugeben. Kann eine zuständige Kammer nicht bestimmt werden, so ist die Sache erneut zu verteilen. Die Zuteilung der turnusmäßig verteilten Sachen bleibt unberührt. Zwei Wochen nach dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung, auch Gütetermin, ist eine Abgabe ausgeschlossen. Die Abgabe ist auch dann ausgeschlossen, wenn ohne mündliche Verhandlung eine Entscheidung durch den/die Vorsitzende oder durch die Kammer ergangen ist. Als Entscheidungen gelten nicht verfahrensleitende Anordnungen.

Ist sonst eine Sache an eine unzuständige Kammer gelangt, so bleibt es bei dieser Verteilung. Das gleiche gilt für den Wechsel der Verfahrensart gemäß § 48 Abs. 1 ArbGG.

Ist bei der Verteilung einer Sache die Zuständigkeit der Kammer für die Seeschifffahrt verkannt worden, so ist die Sache in jeder Lage des Verfahrens, auch nach Abtrennung, unter Anrechnung auf den Turnus an die Kammer 1 abzugeben.

- 9.2 Ist der/die Vorsitzende von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wird ein gegen ihn/sie gerichtetes Ablehnungsgesuch oder eine

Selbstablehnung für begründet erklärt, so verbleibt die Sache in der Kammer, der der/die ausgeschlossene bzw. begründet abgelehnte Vorsitzende angehört.

9.3 In folgenden Fällen ist der/die Vorsitzende nicht zuständig:

1. der/die Vorsitzende ist im verfahrenseinleitenden Antrag gemäß § 100 ArbGG als zu bestellender Vorsitzender/zu bestellende Vorsitzende der Einigungsstelle benannt oder hilfsweise benannt;
2. der/die Vorsitzende ist im Verfahren nach § 100 ArbGG rechtskräftig zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden der nämlichen Einigungsstelle bestellt und/oder hat eine Nebentätigkeitsanzeige für den Vorsitz der nämlichen Einigungsstelle gestellt;
3. der/die Vorsitzende war oder ist als Vorsitzende/Vorsitzender einer Einigungsstelle tätig und es wird über den Regelungsgegenstand und/oder Berechtigung zur Anrufung der nämlichen Einigungsstelle oder über deren Entscheidungsbefugnis gestritten;
4. der/die Vorsitzende war oder ist als Vorsitzende/Vorsitzender einer Einigungsstelle tätig und es wird über die Rechtswirksamkeit, Auslegung oder Anwendung der getroffenen Regelung und/oder Maßnahme der nämlichen Einigungsstelle gestritten;

In den vorgenannten Fällen geht die Sache unter Anrechnung auf den Turnus auf die in der Nummerierung nächste Kammer über. Die Kammer des/der hiernach verhinderten Vorsitzenden wird zusätzlich belastet.

9.4 Über die Ablehnung eines Rechtspflegers bzw. einer Rechtspflegerin entscheidet der/die Vorsitzende der Kammer, mit dessen/deren Kammergeschäftszeichen der Rechtspfleger bzw. die Rechtspflegerin Rechtspflegeraufgaben wahrnimmt.

9.5 Im Falle der Erkrankung von Vorsitzenden, des Zusatzurlaubs gemäß § 125 SGB IX, einer als beihilfefähig anerkannten Kur oder eines Sonderurlaubs gemäß Ziffer 5 Abs. 1 e der Richtlinien für die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter vom 10. November 1998, wird deren Kammer mit zwei Ca-Sachen aus dem ersten Turnus für jeden hierdurch ausgefallenen Arbeitstag (montags bis freitags) entlastet.

Bei Kammern, die 5/10 Zuteilung oder weniger erhalten, beträgt der Entlastungsfaktor 1, bei Kammern mit 6/10 Zuteilung 1,2, mit 6,5/10 Zuteilung 1,3, mit 7/10 Zuteilung 1,4, mit

7,5/10 Zuteilung 1,5, mit 8/10 und 8,5/10 Zuteilung 1,6 und mit 9/10 Zuteilung 1,8. Bruchteile werden aufgerundet.

Nach Multiplikation sich ergebende Bruchteile sind zunächst nach unten abzurunden. Die Entlastung wird kontinuierlich durchgeführt, und zwar in der Weise, dass bei der jeweils nächsten regulären Verteilung ermittelt wird, mit wie viel Ca-Sachen eine Kammer zu entlasten ist. Hierbei wird der Zeitraum vom Beginn der Erkrankung bzw. Kur bzw. Sonderurlaub bis längstens einen Tag vor der Verteilung zugrunde gelegt. Innerhalb derselben Erkrankung sich ergebende Bruchteile werden vorgetragen. Ergibt sich am Ende einer Erkrankung ein Bruchteil von 0,5 und höher, ist nach oben aufzurunden. Ergibt sich ein Bruchteil von weniger als 0,5, ist nach unten abzurunden.

- 9.6 Werden Vorsitzende als Güterichter gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG tätig, wird deren Kammer mit vier Ca-Sachen im ersten Turnus entlastet. Die Entlastung erfolgt bei der ersten Verteilung, die die Kammer nach dem Tag der ersten Sitzung in der Sache erhalten würde.
- 9.7 Für die Wahrnehmung einer Sitzungsvertretung in einer Kammersache oder in einem Verfahren nach § 100 ArbGG wird die Kammer des Sitzungsvertreters/der Sitzungsvertreterin mit der Verteilung von drei Ca-Sachen, nach der Verhandlung von je 3 Gütesachen mit der Verteilung von einer Ca-Sache im ersten Turnus überschlagen. Für eine vertretungsweise durchgeführte Beweisaufnahme im dritten Turnus wird die Kammer des Sitzungsvertreters/der Sitzungsvertreterin im dritten Turnus einmal überschlagen.
- 9.8 Ein Antrag aus dem Bereich der Seeschifffahrt zählt als 1,5 Sachen im jeweiligen Turnus.
- 9.9 Für Eilsachen im Sinne von Ziff. 7.1 erfolgt eine Gutschrift von je 3 Sachen im jeweiligen ersten bzw. zweiten Turnus. Für eine Vertretung in Eilsachen im Sinne von Ziff. 7.2 erfolgt ausschließlich eine Gutschrift von je 4 Sachen im jeweiligen ersten bzw. zweiten Turnus.
- 9.10 Erfolgt eine Vertretung einer Kammer für einen Zeitraum von ununterbrochen 2 Wochen, so wird die Kammer des Vertreters/der Vertreterin im Umfange von 10 Sachen im ersten Turnus entlastet. Für jede weitere volle Woche erfolgt eine weitere Entlastung im Umfange von 2 Sachen. Urlaubszeiten bleiben stets unberücksichtigt. Diese Entlastung endet spätestens nach 2 Monaten durchgehender Vertretung. Bei Kammern, die 5/10

Zuteilung oder weniger erhalten, beträgt der Entlastungsfaktor in Bezug auf die obigen Werte 0,5, bei Kammern mit 6/10 Zuteilung 0,6, mit 6,5/10 Zuteilung 0,65, mit 7/10 Zuteilung 0,7, mit 7,5/10 Zuteilung 0,75, mit 8/10 0,8, mit 8,5/10 Zuteilung 0,85 und mit 9/10 Zuteilung 0,9. Bruchteile werden aufgerundet. Diese Regelung gilt nicht für die Vertretung der Kammern 6, 22, 26 und 27.

- 9.11 Haben sich verschiedene Kammern nach diesem Geschäftsverteilungsplan für unzuständig erklärt, wird auf Antrag einer dieser Kammern die zuständige Kammer oder, soweit eine zuständige Kammer nicht bestimmt werden kann, die erneute Verteilung der Sache durch das Präsidium bestimmt.

10 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- 10.1 Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Die Verteillisten werden ohne Abschluss weitergeführt. Anhängige Verfahren bleiben bei der Kammer, die bis dahin für sie zuständig war.
- 10.2 Die Zusammenhangszuständigkeit für die Kammern 6, 18, 22, 26 und 27 ist aufgehoben. Sind Verfahren in diesen Kammern zu terminieren, werden diese im jeweiligen Turnus erneut verteilt.

Hamburg, den 5. Dezember 2024



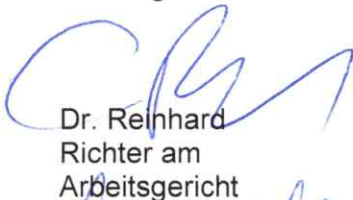
Dr. Horn
Präsident des
Arbeitsgerichts



Knappe
Richterin am
Arbeitsgericht



Dr. Asbeck
Richter am
Arbeitsgericht



Dr. Reinhard
Richter am
Arbeitsgericht



Preußner
Richterin am
Arbeitsgericht



Maschow
Richterin am
Arbeitsgericht



Maspfuhl
Richterin am
Arbeitsgericht

Anlage

1. Für die alphabetische Folge ist der erste Buchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung des/der Beklagten oder Antragsgegners/Antragsgegnerin, im Beschlussverfahren des Betriebes, entscheidend. Artikel bleiben außer Betracht.

Von der in der Klage- oder Antragsschrift gewählten Bezeichnung des/der Beklagten, Antragsgegners/Antragsgegnerin oder Betriebes ist auch dann auszugehen, wenn sie offensichtlich unvollständig oder sonst mangelhaft ist.

2. Bei einer natürlichen Person ist der Familienname maßgebend; dabei bleiben Adelsbezeichnungen sowie Vorsatzwörter wie „von“ oder „von der“ unberücksichtigt.

Bei einer Firma, die einen oder mehrere Familiennamen enthält, ist dieser Name bzw. der erste dieser Namen maßgebend, wobei die in Ziffer 2 Satz 1 genannten Ausnahmen auch hier gelten. Sind neben der Firma der oder die Inhaber genannt worden, so bleiben deren Namen außer Betracht.

Bei allen anderen Parteibezeichnungen gilt Ziffer 1. Sollte der Firmenname nur aus einer Abkürzung bestehen, z. B. VST GmbH, ist der erste Buchstabe der Abkürzung ausschlaggebend.

3. Handelt es sich um mehrere Beklagte oder Antragsgegner, so ist der an erster Stelle Benannte maßgebend.
4. Kann die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge nicht eindeutig bestimmt werden, ist auf die Reihenfolge des Eingangs in der Annahmestelle abzustellen.
5. Gehen mehrere Verfahren gegen denselben/dieselbe Beklagte oder Antragsgegner/Antragsgegnerin ein, bestimmt sich die Reihenfolge zunächst nach der alphabetischen Folge für den Beklagten/die Beklagte oder den Antragsgegner/die Antragsgegnerin gemäß Ziffern 1 bis 4.
Sodann bestimmt sich die weitere Reihenfolge nach der alphabetischen Folge der Kläger/der Klägerinnen oder der Antragsteller/Antragstellerinnen. Insoweit gilt Ziffer 2.